

Polzeiverordnung (PolVO) der Gemeinde Lichtentanne

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne hat am 25.05.2020 auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SächsPBG - Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)

folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Lichtentanne.
- (2) Die Vorschriften der Bundes-und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrs-Ordnung, die Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn-und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts-und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und Sportanlagen.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Dies gilt insbesondere für die Vermeidung von Tierlärm.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Sportstätten fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Hundehalter bzw. -führer sind verpflichtet, ein geeignetes Hilfsmittel (z. B. Plastiktüte, Schachtel) für die Aufnahme und den Transport von Hundekot mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5

Waschen und Pflegen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen und Pflegen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Flächen unter Zusatz von chemischen Mitteln ist verboten.
- (2) Das Waschen ist nur im Sinne einer Oberwäsche erlaubt, wenn dadurch keine Glatteisbildung oder Verschmutzung auf öffentlichen Straßen verursacht wird. Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentli-

chen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

- (3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

§ 6

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 7

Lebensmittelverpackungen

- (1) Werden Lebensmittel und Speisen zum sofortigen Verzehr abgegeben, ist von dem Abgebenden für geeignete Abfallbehältnisse für Restspeisen und anderen Abfall in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle zu sorgen. Diese sind für jedermann gut sichtbar und zugänglich aufzustellen und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu entsorgen.
- (2) Wer Lebensmittel und Speisen entsprechend Abs. 1 abgibt, hat im Umkreis von 30 m der Abgabestelle sämtliche Rückstände der abgegebenen Lebensmittel und Speisen, einschließlich der entsprechenden Verpackung, zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 8

Verbot von Verunreinigungen

Tageswassereinläufe in Straßen sind nur für die Ableitung von Oberflächenwasser zugelassen. Es ist verboten, Verunreinigungen wie Rückstände von Baumaterialien, festen Brennstoffen oder Wasserschadstoffe einzuleiten.

Abschnitt 3 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 9

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen i. S. v. § 2 dieser Verordnung ist es untersagt,

- a) aggressiv zu betteln,

Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.

- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten.

§ 10

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Generell erlaubt sind Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung.
- (3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.
- (4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher oder privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (5) Für das Abbrennen des Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial (z. B. Grillbriketts, Holzkohle) zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Abs. 2 bis Abs. 4 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat.
Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln.
Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen.

§ 11

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Das Plakatieren oder Aufstellen von Bildträgern zu öffentlichen Wahlen ist zulässig, sofern dadurch der Verkehr in seinem Ablauf nicht gefährdet wird. Die Wahlwerbung unmittelbar vor dem Wahllokal ist unzulässig. Unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Wahlen, sind die Wahlwerbungen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abschnitt 4 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 12

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 13

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen und
- b) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Sportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

Zu Veranstaltungen des herkömmlichen Brauchs zählen insbesondere die Höhenfeuer, Maitanz, Kirmes, Ortsteilfeste und Jubiläumsveranstaltungen, soweit die Belästigungen das für derartige Veranstaltungen übliche Maß nicht übersteigen.

§ 14

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 15

Lärm von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 21.00 Uhr genutzt werden. Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortspolizeibehörde festgelegt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen

§ 16

Lärm durch häusliche Arbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen werktags von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä..

- (2) Sonn- und feiertags sind ruhestörende Arbeiten verboten.

§ 17

Lärm durch die Nutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur an den Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt. Das Einwerfen an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Abfallbehälter dürfen zum Zweck der Leerung bzw. Abholung erst ab 16.00 Uhr am Vortag des Abholtermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze gestellt werden. Die Abfallbehälter sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

§ 18

Lärm durch Kraftfahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten

- a) Kraftfahrzeuge unnötig laufen zu lassen,
- b) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen und
- c) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Hupen und sonstigen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abzugeben.

§ 19

Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

Außerhalb von Schießstätten ist das Schießen mit Böllern (Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller) oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis durch den Verantwortlichen zu beantragen.

§ 20

Anzeige von öffentlichen Vergnügungen

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde Lichtentanne unter Angabe von Art, Ort und Zeit der Vergnügung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer 2 Wochen vor Beginn der Vergnügung anzuzeigen. Für regelmäßig

wiederkehrende gleichartige Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. Abs. 1 gilt auch nicht für Vergnügungen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Durchführung von derartigen Vergnügungen vorgesehen ist.

Abschnitt 5 - Schutz der öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen

§ 21

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist verboten, Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Anlagen zu entsorgen.
- (2) In Grün-, Erholungs- und öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
- a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen, entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten sowie Gegenstände, Bauwagen, Fahrzeuge u. ä. abzustellen oder zu parken,
 - b) außerhalb der Kinderspielplätze und entsprechend gekennzeichneten Tummel- und Bolzplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belastigt werden,
 - c) Bänke, Schilder, Hinweise, Plastiken, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - d) zu nächtigen,
 - e) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und/oder Sperren zu überklettern,
 - f) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und Feuer zu machen,
 - g) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu reiten, Rad zu fahren oder zu zelten,
 - i) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

§ 22

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 23

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder beschädigt werden,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 - e) entgegen § 4 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Sportstätten fernhält, durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich

- entfernt oder kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Hundekot mitführt,
- f) entgegen § 5 sein Kraftfahrzeug unter Zusatz von chemischen Pflegemitteln reinigt oder abspritzt oder eine Unterbodenwäsche durchführt, sowie durch die Reinigung Betriebsstoffe austreten oder einen Ölwechsel auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen vornimmt
 - g) entgegen § 6 Tauben füttert,
 - h) entgegen § 7 nicht für geeignete Abfallbehälter sorgt und Rückstände nicht beseitigt und entsorgt,
 - i) entgegen § 8 in Tageswassereinläufe Verunreinigungen einleitet,
 - j) entgegen § 9 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet.
 - k) entgegen § 10 ein Feuer abbrennt, ohne eine Erlaubnis dazu zu besitzen oder die damit verbundenen Auflagen nicht einhält,
 - l) entgegen § 11 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 - m) entgegen § 12 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 - n) entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 - o) entgegen § 14 Abs. 1 aus Veranstaltungstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 - p) entgegen § 15 Sport- oder Spielstätten benutzt,
 - q) entgegen § 16 Abs. 1 und 2 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, außerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume durchführt,
 - r) entgegen § 17 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Wertstoffcontainer einwirft,
 - s) entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 - t) entgegen § 17 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 - u) entgegen § 17 Abs. 4 Müllkübel außerhalb der zugelassenen Zeiten auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze stellt,
 - v) entgegen § 18 Lärm durch Kraftfahrzeuge erzeugt, indem Motoren ohne Notwendigkeit laufen gelassen werden, beim Be- und Entladen unnötigen Lärm verursacht und Warnsignale ohne Bestehen einer Gefahrensituation einsetzt,
 - w) entgegen § 19 Vergnügungen nicht bzw. nicht rechtzeitig mit den geforderten Inhalten anzeigt,
 - x) entgegen § 11 mit einem Böller schießt oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt,
 - y) gegen ein Verbot des § 21 Abs. 1 und 2 verstößt,
 - z) entgegen § 22 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 1 und Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) mit einer Geldbuße von bis zu **5000 EUR** geahndet werden.
- (4) Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 25 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 01. Juni 2010 außer Kraft.

Lichtentanne, 01. Juni 2020



Obst
Bürgermeister